

Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Viersen vom 25.11.2010^(Fn 1)

Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 25.11.2010 auf der Grundlage der §§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe p) und 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i.V.m. den Bestimmungen des 8. bis 12. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

§ 1 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden unabhängig von den in § 103 Abs.1 GO NRW genannten Aufgaben folgende weitere Aufgaben gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW übertragen:
 - a) Die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.
 - b) Die Prüfung bei Vereinen, Verbänden, Beteiligungen oder Institutionen, bei denen der Kreis Beteiligungs-, Mitgliedschafts- oder ähnliche Rechte hat oder die ihren Sitz im Kreis Viersen haben (z.B. Zweckverband Naturpark Schwalm – Nette, Kommunales Rechenzentrum Niederrhein, Studieninstitut Niederrhein, Heilpädagogisches Zentrum Krefeld gemeinnützige GmbH, Wasser- und Bodenverband Mittlere Niers). Zur Prüfung können insbesondere gehören: das gesamte Rechnungs- und Kassenwesen, die Jahresabschlüsse, die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung, einschl. Prüfung, die Prüfung von Vergaben, die Mitwirkung bei der Aufklärung von Unregelmäßigkeiten und die Prüfung des Personalwesens. Voraussetzung ist, dass die Prüfungen durch den Kreis in den Organstatuten (z.B. Verbandssatzung) vorgesehen sind oder von einem zuständigen Organ beantragt werden.
 - c) Die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehält.
 - d) Die Teilnahme des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes an abschließenden Gesprächen mit den Wirtschaftsprüfern über die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung des Kreises.
 - e) Die Wahrnehmung der Aufgaben zur Korruptionsbekämpfung.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt führt außerdem die örtliche Rechnungsprüfung für die vier kreisangehörigen Gemeinden auf Grundlage besonderer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gem. § 102 Absatz 2 GO NRW durch.

§ 2 Ausstattung und Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Ausfertigungen folgender Unterlagen zu übersenden:
 - a) Tagesordnungen und Vorlagen für die Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und des Finanzausschusses sowie die Niederschriften über die Sitzungen,
 - b) Prüfungsberichte anderer Prüfungsinstanzen (z.B. Rechnungshöfe, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt),
 - c) alle Verträge, Bewilligungsbescheide oder dergl., in denen sich der Kreis ein Prüfungsrecht für das Rechnungsprüfungsamt vorbehält.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über alle festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten zu unterrichten, durch die die Haushaltswirtschaft oder das Vermögen des Kreises berührt werden oder berührt werden können.

§ 3 Rechte und Pflichten der Prüfer

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes weist den Prüfern ihre Aufgaben zu.
- (2) Die Prüfer sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung.
- (3) Die Prüfer können von den Dienststellen und Einrichtungen des Kreises jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Räumen, die Öffnung von Behältnissen usw. und die Vorlage und Aushändigung von Unterlagen, einschl. elektronischer Dateien, verlangen. Die Prüfer können Ortsbesichtigungen durchführen und die zu prüfenden Stellen aufsuchen. Die Prüfer weisen sich durch einen Dienstausweis mit Lichtbild aus.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist verpflichtet, den Landrat über alle besonderen Vorkommnisse, die bei Prüfungen festgestellt werden, zu unterrichten.

§ 4 Prüfungsberichte

- (1) Prüfungsberichte werden vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet. Er entscheidet, welche Beanstandungen oder Hinweise in den Prüfungsbericht aufgenommen werden und übernimmt die Verantwortung für das Prüfungsergebnis im Ganzen. Die Verantwortung für die einzelnen Berichtsinhalte trägt der jeweilige Prüfer.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes legt die Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses dem Landrat, den Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen, den fraktionslosen Kreistagsmitgliedern und den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses vor. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses schließt gem. § 101 Abs. 3 GO NRW mit einem Bestätigungsvermerk, einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk oder der Versagung.
- (3) Über die Verteilung sonstiger Prüfungsberichte entscheidet der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes. Auf diese Berichte ist, soweit sie die Haushaltswirtschaft des Kreises betreffen, in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses hinzuweisen.
- (4) Schriftwechsel im Zusammenhang mit der Ausräumung von Prüfungsfeststellungen wird, soweit erbeten, vor der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses dem Ausschussvorsitzenden und weiteren von den Fraktionen bestimmten Mitgliedern zugeleitet. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich die Bestimmung der Mitglieder vorbehalten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Rechnungsprüfungsordnung außer Kraft.

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, 66. Jg., 2010, Nr. 40 vom 16.12.2010, S. 1083.